

Satzung der Oldtimer- und Technikfreunde Sinabronn

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20.07.2007gegründete Verein führt den Namen „Oldtimer- und Technikfreunde Sinabronn“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 89173 Lonsee-Sinabronn
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Förderung von Brauchtum aus dem ländlichen Raum sowie die Förderung der Kultur durch Erhalt historischer Fahrzeuge und technischer Geräte aller Art. Insbesondere werden hiermit auch Gerätschaften aus der Landwirtschaft eingeschlossen.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Treffen mit Ausstellung von historischen Fahrzeugen und Geräten
- Informationsveranstaltungen zum Zweck des Austauschs fachkundigen Wissens und handwerklicher Techniken
- Durchführung gemeinsamer Ausfahrten mit historischen Fahrzeugen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig
- Gemeinschaftliche Teilnahme an regionalen Oldtimertreffen sowie Festumzügen zur Pflege von Brauchtum und Kulturgut

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche auf einbezahlte Beiträge sowie eventuell bestehendes Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus :
 - a) aktiven und passiven Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss vom gewählten Ausschuss auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Ausschuss.
3. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Krug mit dem Vereinswappen und eine Abschrift der Satzung ausgehändigt.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Ausschuss, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Ausschuss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaft von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss hat der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und bekannt zu geben. Gegen einen erlassenen Ausschluss steht dem Betroffenen keinerlei Berufungsrecht zu.

§ 6

Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres vom Verein bargeldlos per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es werden keine Aufnahmegebühren für neue Mitglieder erhoben.
3. Von der Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für sämtliche Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, welche dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.
3. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, sich aktiv an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und evtl. Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8

Organe des Vereins

Die beschlussfähigen Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladungen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlage und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge die wie nachfolgend gemäß Ziffer 5 eingereicht werden
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand bzw. bei dessen Stellvertreter eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zweidrittel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
 8. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln.
 10. Geheime oder namentliche Abstimmung ist nur dann notwendig, wenn die Versammlung diese beschließt.
 11. Über die Höhe der Beiträge muss offen abgestimmt werden.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im offiziellen Protokoll vom Protokollführer (Schriftführer bzw. dessen Vertretung) und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen Vertretung, zu unterschreiben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert.

- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 11

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende (1. Vorstand)
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorstand)
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand; dieser besteht aus:
 - stellvertretendem Kassierer
 - stellvertretendem Schriftführer
 - c) 2 bis 5 Beisitzenden
2. Die Anzahl der Beisitzenden (beratende und stimmberechtigte Personen) wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Anzahl der Beisitzenden kann 2 bis 5 Personen betragen.
3. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

4. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse des Ausschusses gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (1. Vorstand); bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme seines Vertreters (2. Vorstand).

Dem Vereinsausschuss ist übertragen:

- a) Der Vollzug der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- b) Die Bearbeitung der von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- c) Die Beaufsichtigung der dem Verein zur Verfügung stehenden Plätze und Anlagen.
- d) Die Festlegung und Beratung von Veranstaltungen.
- e) Vorschlag von Mitgliedern zur Ehrung durch die Versammlung (Ehrenordnung).
- f) Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten.
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- h) Entscheidung über die Neuaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Beitragsordnung
- c) eine Ehrenordnung
- d) eine Jugendordnung
- e) weitere Ordnungen

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der weiteren Ordnungen zuständig.

§ 14

Ordnungsbestimmungen

Der Ausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gefährden bzw. schädigen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- 3.) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5, Ziffer 3 der Satzung

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 3 Jahre, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Ordnungsmäßigkeit wird durch Unterschrift bestätigt und der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht erstattet.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Ausschuss berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers und seines Stellvertreters.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern unter Einhaltung der festgelegten Fristen ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und so zu protokollieren.
 5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben; soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Verwaltung der Gemeinde Lonsee und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lonsee-Sinabronn.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Ausschusssitzung am 06.10.2011 erarbeitet und ist von den Mitgliedern der Oldtimer- und Technikfreunde Sinabronn bei der Mitgliederversammlung am 27.01.2012 beschlossen worden.

Bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wurden (auf Empfehlung des Finanzamtes) in den Paragraphen 2 und 16 kleinere Ergänzungen vorgenommen und von den Mitgliedern der Oldtimer- und Technikfreunde Sinabronn bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 30.03.2012 beschlossen.

Sie tritt mit dem heutigen Beschluss der Mitglieder in Kraft.

Lonsee, 30.03.2012

- | | | |
|------------------|-------|--------------------|
| 1. Vorstand | _____ | (Peter Pawlicki) |
| 2. Schriftführer | _____ | (Michael Lohrmann) |